

5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der
Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des 4 Kommunalabgabengesetz (KAG - M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2021 nachfolgende **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen** erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hafengebührensatzung

§ 10 Ermäßigungen erhält folgende Fassung:

Absatz (1) Dem Bootsverein „Peenestrom Karlshagen“ e.V. wird eine Ermäßigung der Liegegebühren für 43 Liegeplätze von 50 von 100 gewährt, **entfällt ersatzlos.**

Absatz (2) und (3) rücken auf und erhalten folgenden Wortlaut:

Absatz (1) Fahrzeuge der gewerblichen Fischerei erhalten eine Ermäßigung der Liegegebühren in Höhe von 30 von Hundert.

Absatz (2) Für Fahrzeuge, die im Päckchen liegen, ermäßigt sich die Liegegebühr um 10 von Hundert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, 29.03.2021


Sven Käning
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 31.03.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 31.03.2021 gez. Radtke

